

Kurztitel

Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 111

Inkrafttretensdatum

01.04.1976

Abkürzung

BSO

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Verhalten bei Schiffsunfällen, Hilfeleistung**

§ 1.11. (1) Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, alle zu ihrer Rettung erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(3) Wenn ein Schiffsführer feststellt, daß auf dem Gewässer Menschen in Gefahr oder Fahrzeuge in Seenot sind, hat er unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeuges vereinbar ist. Kann der Schiffsführer nicht selbst helfen, so muß er unverzüglich fremde Hilfe herbeirufen.

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2019

Gesetzesnummer

10011484

Dokumentnummer

NOR40057052